

# **Bis zum Horizont und weiter: Mit IWP zum Ziel(typ) und an´s Netz**

---

## **Forum 13**

# Neue Spielregeln, neue Chancen – Gebietsausweisung unter RED III

---

Rechtsanwalt Philipp Döhmel

## Ziel & Agenda

---

- Zweck der Beschleunigungsgebiete und Abgrenzung zum Windenergiegebiet
- Rechtsrahmen: Pflicht zur Ausweisung (§ 249c BauGB/§ 28 ROG) und Übergang (§ 245f BauGB)
- Konkrete 10-Schritte-Checkliste für die Ausweisung
- Schnittstelle zur Genehmigung: Entlastungen nach § 6b WindBG



## Pflicht zur Ausweisung (§ 249c BauGB / § 28 ROG)

---

- Ab 15.08.2025: Windenergiegebiete sind zugleich als Beschleunigungsgebiete auszuweisen
- Gilt für Flächennutzungspläne (FNP) und Regionalpläne; Bebauungspläne sind nicht erfasst
- Nach 19.05.2024 neu ausgewiesene Windenergiegebiete: nachträgliche Umstellung in separatem Verfahren (Achtung: Fristablauf – 15.11.2025)
- Länderöffnung: Bei Zielerreichung kann Ausweisung ins Ermessen gestellt werden (dynamisch!)

## Ausschlusskulisse: Wo keine Beschleunigungsgebiete zulässig sind

---

- Natura-2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke
- Kern-/Pflegezonen von Biosphärenreservaten
- Gebiete mit landesweit bedeutendem Vorkommen bestimmter, besonders sensibler Arten
- Achtung: Flächen bleiben ggf. Windenergiegebiete, aber ohne BG-Status

## Übergang & Verfahrensorganisation - § 245f BauGB

---

- Regelfall: Gleichzeitige Ausweisung (Windenergiegebiet + Beschleunigungsgebiet)
- Ausnahme: Nachgelagerte Ausweisung möglich, wenn das laufende Verfahren sonst erheblich verzögert würde
- Frist: Förmliche Einleitung binnen 3 Monaten nach Abschluss des Windenergiegebiets-Verfahrens (Internetveröffentlichung)
- Vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB kann nutzbar sein (wenn Voraussetzungen vorliegen)

## Rechtsfolgen & Planerhaltung

---

- BG-Ausweisung ist eigenständiger Rechtsakt; Fehler schlagen nicht auf das Vorranggebiet (Regionalplan) / Sondergebiet (Flächennutzungsplan) durch
- Keine zusätzliche Gesamt-Abwägung bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen
- Zielerreichung: Anrechnung bleibt bei Planaufhebung 1 Jahr bestehen; danach lebt die Ausweisungspflicht wieder auf

## Planinhalt: Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen (Anlage 3 zu § 249c Absatz 3 Satz 3 BauGB)

---

- Regeln auf Planungsebene als Grundlage für projektbezogene Auflagen
- Angemessene Tiefe: Nutzung vorhandener Daten; keine flächendeckende Kartierung
- Technologiespezifische Wirkfaktoren & Maßnahmenkategorien (Anlage 3)
- Bestands-BG: Regeln fehlen häufig – Maßnahmendetails dann im Genehmigungsverfahren

## Genehmigungswirkung (I): Entfall von Prüfungen

---

- Klassische UVP-, FFH- und Artenschutzprüfungen sowie die Prüfung der wasserrechtlichen Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG entfallen
- Die Rückausnahme der grenzüberschreitenden UVP bleibt bestehen und wird im Zulassungsverfahren gesondert geprüft
- Verbot der Hineinverlagerung von UVP, etc., in die Eingriffsregelung, um die Beschleunigungswirkung nicht auszuhöhlen
- Absicherung der materiellen Entlastung im Zulassungsverfahren Reduktion des Streitpotenzials – mehr Rechtssicherheit für Zulassungen und deren Verfahren

## Genehmigungswirkung (II): „Überprüfung statt Kartierpflicht“

- Anstelle der entfallenden Prüfungen tritt behördliche Überprüfung möglicher höchstwahrscheinlich erheblicher, unvorhergesehener, nachteiliger Umweltauswirkungen auf Basis vorhandener Daten (sog. Screening)
- Frist 45 Tage, bei Repowering-Vorhaben und Anlagen unter 150 kW 30 Tage - Dauer planbar begrenzt
- Regelmäßig keine Kartierungen durch Antragstellerin - maßgeblich sind fachlich erhobene, zugängliche und hinreichend aktuelle Daten
- Richtwert - Datensätze im Regelfall nicht älter als fünf Jahre; ausnahmsweise validierte ältere Daten akzeptabel
- Eindeutige Nachweise können zu ergänzenden Auflagen oder Öffentlichkeitsbeteiligung führen

## Ausweisung in 10 Schritten (Praxis-Checkliste)

---

- 1) Flächenziel/Teilflächenziel prüfen (Pflicht vs. Ermessen)
- 2) Ausschlusskulisse räumlich prüfen
- 3) Aufstellungsbeschluss/Planauftrag fassen
- 4) Verfahrensweg: gleichzeitig (Regel) oder nachgelagert (+ 3-Monats-Frist)
- 5) Begründung & Umweltprüfung mit angemessener Tiefe (vorhandene Daten nutzen)
- 6) Regel-Set für Minderungsmaßnahmen formulieren (Anlage 3 zum BauGB)
- 7) Beteiligung/Bekanntmachung nach ROG; Internetveröffentlichung vorbereiten
- 8) Kartografische Zuordnung (z. B. Rotor-In/Rotor-Out; Nebenanlagen)
- 9) Schnittstelle zur Genehmigung kommunizieren (Maßnahmenlogik, Datenhaushalt)
- 10) Monitoring Zielerreichung & Rechtsschutzrisiken

## Fazit & To-Do's

---

- Beschleunigungsgebiete jetzt konsequent ausweisen – sie sind der Schlüssel zu § 6b WindBG
- Regeln für Minderungsmaßnahmen sind das Herzstück der Planfestlegung
- Übergangsrecht (§ 245f BauGB) beachten und vereinfachtes Verfahren (§ 13 BauGB) klug nutzen
- Projekt-/Planebene verzahnen, Checkliste abarbeiten, Datenhaushalt ordnen

# GEDANKENPAUSE

---

# **Zeit ist Geld -** Genehmigungsrisiken durch kluge Antragstellung steuern

---

## **Vollständig oder verspätet –** Wie Antragsunterlagen über Projektzeitpläne entscheiden

Rechtsanwältin Gabi Ikert-Tharun

# Intro

---

## § 4 Abs. 1 S. 1 der 9. BImSchV:

Dem Antrag sind die Unterlagen beizufügen, die zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen **erforderlich** sind.

- Vorhabenträger ist (allein)verantwortlich für die Gestaltung des Antragsgegenstandes (Service: Behörde hat Beratungspflicht)
- welche Rechtsfolgen aus der Gestaltungsentscheidung erwachsen, ist eine andere Frage

# Intro

---

## § 7 Abs. 2 S. 2ff. der 9. BImSchV:

- Unterlagen sind **vollständig**, wenn die Unterlagen in einer Weise **prüffähig** sind,
  - dass sie sich zu **allen rechtlich relevanten Aspekten des Vorhabens verhalten**,
  - und die Behörde in die Lage versetzen, den Antrag unter Berücksichtigung dieser Vorgaben näher zu prüfen
- fachliche Einwände und Nachfragen stehen der Vollständigkeit nicht entgegen, sofern die betreffende Unterlage eine **fachliche Prüfung überhaupt ermöglicht**
- Vollständigkeitsdatum ist der Tag, an dem die letzte Unterlage, die für das Erreichen der Vollständigkeit erforderlich ist, bei der Behörde eingegangen ist

# Praxisbeispiel - Antragstellung

---

- es existieren **drei Ausgangsgenehmigungen** für insgesamt 12 WEA (aufgeschlüsselt: 5 WEA, 5 WEA, 2 WEA)

**Änderung des Vorhabens** (vor Errichtung) wird erforderlich, tatbestandliche Subsumtion ergibt folgendes Bild:

- 4 WEA fallen in den Anwendungsbereich des § 16b Abs. 7 S. 3 BImSchG (Typwechsel – Fiktion nach 3 Monaten ab Vollständigkeit)
- 4 WEA fallen in den Anwendungsbereich des § 16b Abs. 8 BImSchG (Leistungserhöhung – Fiktion nach 6 Wochen ab Vollständigkeit, str.)
- 4 WEA fallen in den Anwendungsbereich des § 16 Abs. 1 BImSchG (Typwechsel ohne Einhalten der 8-20-8-Regel – regelmäßig 3-Monate-Bescheidungsfrist nach Vollständigkeit)

# Praxisbeispiel - Antragstellung

---

Ist es möglich, **einen** Änderungsgenehmigungsantrag zu stellen - *obwohl* unterschiedliche Rechtsgrundlagen einschlägig sind?

- einige Behörden sagen *nein*
  - einige Behörden sagen *ja*
  - Was stimmt?
- 
- ✓ Ja, es ist möglich, **einen** Änderungsgenehmigungsantrag zu stellen.

# Praxisbeispiel - Antragstellung

---

Verfahren vor dem OVG Greifswald (Sommer 2025):

- Behörde weigerte sich, Fiktion zu bescheinigen
- Behörde weigerte sich, Antrag insgesamt weiter zu bearbeiten, weil
  - Antrag geteilt werden solle (auf insgesamt 5 [!] Anträge)
  - Antragsunterlagen seien auf die jeweiligen gewünschten 5 „Anträge“ anzupassen
- Vorhabenträger weigerte sich, all das zu erledigen
- Untätigkeits- und Feststellungsklage
- Behörde lehnte Antrag insgesamt zwischenzeitlich ab

# Praxisbeispiel - Antragstellung

---

Verfahren vor dem OVG Greifswald (Sommer 2025):

- Vergleichsabschluss unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Senats, die wie folgt aussieht:
  - Behörde muss in der Lage zu sein, den Antrag **flexibel** auszulegen → das Insistieren auf eine Teilung sei eine nicht gerechtfertigte Förmerei → der Vorhabenträger ist nicht verpflichtet, der Behörde alles „mundgerecht“ aufzubereiten
  - **fehlende Antragsteilung ist kein Ablehnungsgrund**
  - Vergleich war erforderlich, weil die Vorbelastungssituation nach Ansicht des Senats im Turbulenzgutachten nicht korrekt gewesen sei (mithin: Antrag war nicht prüffähig)
    - konkreter Grund: Vorhabenträger hat hier nur die „Differenz der Turbulenz“ berücksichtigt und in Beziehung zu den Dritt-WEA gesetzt (deren Antragsunterlagen wurden im Verlauf des hiesigen Verfahrens vollständig und prüffähig)
    - Senat äußerte, dass sich WEA aus Änderungsgenehmigungsantrag nochmal vollständig „hinten anstellen müssten“
  - wäre Vorbelastungssituation korrekt im Sinne des Senats berücksichtigt worden, wäre ein Teil des Antrags bereits fingiert genehmigt gewesen

# Praxisbeispiel - Antragsteilung, Bescheidung, Verzicht

---

- Vorhabenträger beantragt 11 WEA in einem § 4 BImSchG-Antrag
- nur 5 sind „sofort“ genehmigungsfähig, über die Genehmigungsfähigkeit der übrigen 6 WEA besteht Uneinigkeit zwischen Behörde und Vorhabenträger
- Behörde fordert, auf die übrigen 6 WEA zu *verzichten* (und fordert eine entsprechende Erklärung sowie die Anpassung der Antragsunterlagen)
- Ist das zulässig?
  - ✓ Das kommt darauf an.

# Praxisbeispiel - Antragsteilung, Bescheidung, Verzicht

- jede WEA einer gemeinsam beantragten WEA-Gruppe kann auch in separaten Bescheiden nach § 4 BImSchG genehmigt werden (OVG Greifswald, Beschluss vom 27.06.2018 – 3 M 286/15)
- sollte sich im Genehmigungsverfahren ergeben, dass eine oder mehrere WEA nicht genehmigungsfähig sind
  - könnte zwar die Ablehnung dieser WEA in einem Bescheid mit der Genehmigung für die anderen WEA gefasst werden,
  - jedoch empfiehlt sich aus Gründen der Klarheit eine **Auftrennung in zwei separate Bescheide** (Ablehnungsbescheid und Genehmigungsbescheid)
  - Antragsteller kann auch den Antrag für einzelne WEA zurücknehmen/darauf verzichten (ggf. „hilfsweise“); die Antragsunterlagen für die Genehmigung müssen dazu nicht geändert werden, sofern sie zur sicheren Beurteilung, dass durch die verbleibenden, genehmigungsfähigen WEA die Genehmigungsvoraussetzung nach § 6 BImSchG erfüllt sind, ausreichen
- **ist ein Teil der WEA genehmigungsreif, kann für sie die Genehmigung bereits erteilt werden, während für den anderen Teil, für den ggf. noch vertiefte Prüfungen erforderlich sind, das Genehmigungsverfahren fortgesetzt wird**

# Outro

---

- Transparenz gegenüber der Behörde ist wichtig
- nicht alles „glauben“, was die Behörde sagt und fordert
- rechtzeitig und einmal „richtig“ über Antragstellung „brüten“

# GEDANKENPAUSE

---

# Genehmigungsf(r)iktion - § 16b Abs. 7 ff. in der Praxis

---

Rechtsanwalt Thomas Malsy

Rechtsanwältin Gabi Ikert-Tharun

# Agenda

---

- I. Anwendungsbereich und Voraussetzungen
- II. Fristen für Fiktionseintritt
- III. Rechtsfolgen bei Eintritt der Genehmigungsfiktion
- IV. Fazit und Ausblick

# I. Anwendungsbereich und Voraussetzungen (1)

---

- **„Typenwechsel“ > Fiktion nach § 16b Abs. 8a Satz 1 BImSchG**
  - Antrag auf Genehmigung von Änderungen am Anlagentyp bzw. Wechsel des Anlagentyps einer *genehmigten* WEA vor Errichtung (Änderungsgenehmigungsantrag)
  - Einhalten der Parameter gemäß § 16b Abs. 7 Satz 3 BImSchG
    - Verschiebung des Anlagenstandorts  $\leq 8\text{m}$
    - Erhöhung der Anlage (Gesamthöhe)  $\leq 20\text{m}$
    - Verringerung des Rotordurchlaufs  $\leq 8\text{m}$
  - keine Entscheidung der Genehmigungsbehörde über den Antrag binnen Dreimonatsfrist
  - kein Antrag des Vorhabenträgers auf Durchführung eines Erörterungstermins

## I. Anwendungsbereich und Voraussetzungen (2)

---

### ➤ Leistungs- bzw. Ertragssteigerung > Fiktion nach § 16b Abs. 9 Satz 1 BImSchG

- Antrag auf Genehmigung der Erhöhung der Leistung oder des Ertrags einer *genehmigten* WEA an Land (Änderungsgenehmigungsantrag)
- Einhalten der Voraussetzungen des § 16b Abs. 8 Satz 1 BImSchG
  - ohne bauliche Veränderung / den Austausch von Teilen
  - ohne Änderung der genehmigten Betriebszeiten
- keine Entscheidung der Genehmigungsbehörde über den Antrag binnen Sechswochenfrist
- kein Antrag des Vorhabenträgers auf Durchführung eines Erörterungstermins

# I. Anwendungsbereich und Voraussetzungen (3)

- **Zustimmungserfordernisse (Militär/Luftfahrt) grundsätzlich nur soweit, wie in § 16b Abs. 7 ff. BImSchG ausdrücklich geregelt, d.h. seit 15.08.2025 bei „Typenwechsel“**
  - § 16b Abs. 1 Satz 3 BImSchG, also der Verweis auf „Zustimmungserfordernisse nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften“, ist weder direkt noch analog anwendbar (OVG B-Bbg Urt. v. 25.3.2025 – OVG 7 A 47/24, BeckRS 2025, 7770 Rn. 26 ff.; noch nicht rechtskräftig)
  - eine als Verwaltungsinternum [...] zu qualifizierende Zustimmung [... gälte], so sie erforderlich wäre, als fingiert (so zur Zustimmung der Luftfahrtbehörden: OVG Berlin-Brandenburg Urt. v. 25.3.2025 – OVG 7 A 47/24, BeckRS 2025, 7770 Rn. 25; noch nicht rechtskräftig)

## II. Fristen für Fiktionseintritt (1)

- bei „Typenwechsel“ seit 15.08.2025: 3 Monate (~~6 Wochen~~)
- **Fristbeginn: Zeitpunkt des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen bei den für die militärischen und luftverkehrlichen Belange zuständigen Behörden (wird Antragsteller mitgeteilt)**
  - vgl. § 16b Abs. 8a Satz 1 iVm § 16b Abs. 7 Satz 5 ff. BImSchG
  - Vollständigkeitserfordernis ergibt sich seit 15.08.2025 ausdrücklich aus dem Gesetz
  - Anforderungen an Vollständigkeit der Antragsunterlagen entsprechend Prüfprogramm (Standicherheit, Geräusche, Turbulenzen, militärische/luftverkehrliche Belange) reduziert
  - Achtung: bei Ergänzung oder Änderung des Antrags beginnt das „Spiel“ von vorn
    - > Fristbeginn erst mit mitgeteiltem Zeitpunkt des Eingangs der ergänzten/geänderten Antragsunterlagen bei den für die militärischen und luftverkehrlichen Belange zuständigen Behörden (jeweils späterer Zeitpunkt maßgeblich)

## II. Fristen für Fiktionseintritt (2)

- **bei Leistungs- bzw. Ertragssteigerung: 6 Wochen ab Eingang der (vollständigen) Antragsunterlagen bei der Genehmigungsbehörde**
  - vgl. § 16b Abs. 9 Satz 1 BImSchG
  - Vollständigkeitserfordernis bei § 16b Abs. 9 Satz 1 BImSchG offen gelassen von OVG Berlin-Brandenburg Urt. v. 25.3.2025 – OVG 7 A 47/24, BeckRS 2025, 7770 Rn. 36 (Entscheidung zur Genehmigungsfiktion bei „Typenwechsel“)
  - aber: „Parallele“ zu § 42a Abs. 2 Satz 2 VwVfG („Die Frist beginnt mit dem Eingang der vollständigen Unterlagen“) jedenfalls nicht fernliegend
  - Anforderungen an Vollständigkeit der Antragsunterlagen entsprechend Prüfprogramm (Standicherheit, Geräusche, Turbulenzen) reduziert

## III. Rechtsfolgen bei Eintritt der Genehmigungsfiktion (1)

- **(Ausgangs-)Genehmigung gilt einschließlich der Nebenbestimmungen als antragsgemäß geändert > Änderungsgenehmigung wird fingiert**
  - vgl. § 16b Abs. 8a Satz 1 BImSchG bzw. § 16b Abs. 9 Satz 1 BImSchG
- **„[Die] fiktive Änderungsgenehmigung [ist] verfahrensrechtlich und prozessual so zu behandeln [...] wie eine tatsächlich erteilte Änderungsgenehmigung.“, d.h. insb.**
  - ungeachtet des reduzierten Prüfprogramms sind weitere Genehmigungen wie etwa eine Baugenehmigung für die Änderung nicht erforderlich (§ 13 BImSchG) = Konzentrationswirkung der fingierten Änderungsgenehmigung (OVG B-Bbg – 7 A 47/24, 7 A 51/24)
  - Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung der Fiktion mittels Fiktionsbescheinigung (str.; uneinheitliche Praxis)

## III. Rechtsfolgen bei Eintritt der Genehmigungsfiktion (2)

- **fingierte Änderungsgenehmigung „befreit“ nicht von der Einhaltung (nicht geprüften) materiellen Rechts (bspw. Naturschutzrecht) > ggf. repressives behördliches Einschreiten nach BImSchG, Fachgesetzen oder Gefahrenabwehrrecht gegen materielle Verstöße möglich**
  - vgl. OVG B-Bbg Urt. v. 25.3.2025 – OVG 7 A 47/24, 7 A 51/24 (noch nicht rechtskräftig)
- **ggf. Möglichkeit der Aufhebung der fingierten Änderungsgenehmigung bei materiellen Rechtsverstößen gegen im Verfahren nicht zu prüfendes materielles Recht**
  - vgl. OVG B-Bbg Urt. v. 25.3.2025 – OVG 7 A 47/24, 7 A 51/24 (noch nicht rechtskräftig)

## IV. Fazit und Ausblick (1)

---

### ➤ Fallstricke und Abhilfe

- unvollständige bzw. ergänzte oder geänderte Antragsunterlagen (Fristbeginn/-lauf) > sorgsame Antragserstellung, frühzeitige Rücksprache und ggf. rechtliche Beratung
- Streit um Ob und Wann des Fiktionseintritts > Bescheinigung über Eintritt der Fiktion verlangen (§ 16b Abs. 8a bzw. Abs. 9 Satz 2 BImSchG iVm § 42a Abs. 3 VwVfG); ggf. Feststellungsklage und/oder Leistungsklage
- Streit mit Behörden um Reichweite der Fiktion (Zustimmungserfordernisse, weitere Genehmigungen) > ggf. Feststellungsklage
- materielle Verstöße (insb.) gegen im Änderungsgenehmigungsverfahren nicht zu prüfendes materielles Recht > materielle Probleme (bspw. Biotope) vorab identifizieren, § 16b Abs. 7 ff. BImSchG nur bei „passenden“ Vorhaben nutzen

## IV. Fazit und Ausblick (2)

---

- **Bekanntmachung der Fiktion(sbescheinigung) als strategische Entscheidung und ggf. Streitfall**
  - Inhalt der Bescheinigung prüfen (einschränkende Zusätze / „Hinweise“ etc.) > ggf. zunächst Leistungsklage auf Fiktionsbescheinigung ohne einschränkende Zusätze etc.
  - Vorgaben von Investoren/Banken
  - Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung von fingierten Änderungsgenehmigungen / Fiktionsbescheinigungen nach § 16b Abs. 8a bzw. Abs. 9 Satz 2 BImSchG wird von manchen Genehmigungsbehörden bestritten > ggf. Leistungsklage
- **Anpassung von Nebenbestimmungen der Ausgangsgenehmigung?**
  - bei naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen ggf. über § 12 Abs. 4 BImSchG

# GEDANKENPAUSE

---

# Wenn Stillstand teuer wird – Untätigkeitsklagen und Amtshaftung als Instrumente für Projektentwickler

Rechtsanwältin Susanne Schaeffer

# Ausgangssituation



## **ANTRAG**

zum Erhalt einer BImSchG-Genehmigung

Genehmigungsfrist nach § 10 Abs. 6a BImSchG

(noch) keine Genehmigung innerhalb der  
Genehmigungsfrist

**WAS NUN ?**

# Untätigkeitsklage nach § 75 VwGO

---

## Voraussetzungen:

- ✓ Keine sachliche Entscheidung über den Antrag innerhalb einer angemessenen Frist
- ✓ Kein zureichender Grund für die Nichtentscheidung
- ✓ Klageerhebung (Verpflichtungsklage) erst nach Ablauf von drei Monaten

# Untätigkeitsklage nach § 75 VwGO

Formulierung des (richtigen) Klageantrages

## Antrag auf Vornahme des beantragten Verwaltungsaktes (Spruchreife)

*„[...] der Klägerin die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer WEA in [...], zu erteilen.“*

## Bescheidungsantrag

*„[...] über den Antrag der Klägerin vom [...] auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von WEA [...] unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu entscheiden.“*

# Untätigkeitsklage nach § 75 VwGO

---



Bescheidungsantrag

Aus besonderen Gründen (in sog. „steckengebliebenen“ Genehmigungsverfahren) kann das Gericht davon absehen, die Sache spruchreif zu machen.

# Untätigkeitsklage nach § 75 VwGO

Mögliche Szenarien im Klageerfahren

**Immissionsschutzrechtlicher Bescheid**

IM NAMEN DES VOLKES

**URTEIL**

nach § 4 BImSchG

Was nun?

Einfach nur freuen 😊 und Klagerücknahme.

oder:

Ärgern, weil es so lange gedauert hat und *unnötige* Kosten entstanden sind. Erwägung einer Amtshaftungsklage, daher Klageumstellung.

# Klageumstellung und Amtshaftungsklage

Was ist eine Amtshaftungsklage ?

## § 839 Abs. 1 BGB

**Verletzt** ein Beamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber **obliegende Amtspflicht**, so hat er dem Dritten den **daraus entstehenden Schaden** zu ersetzen.

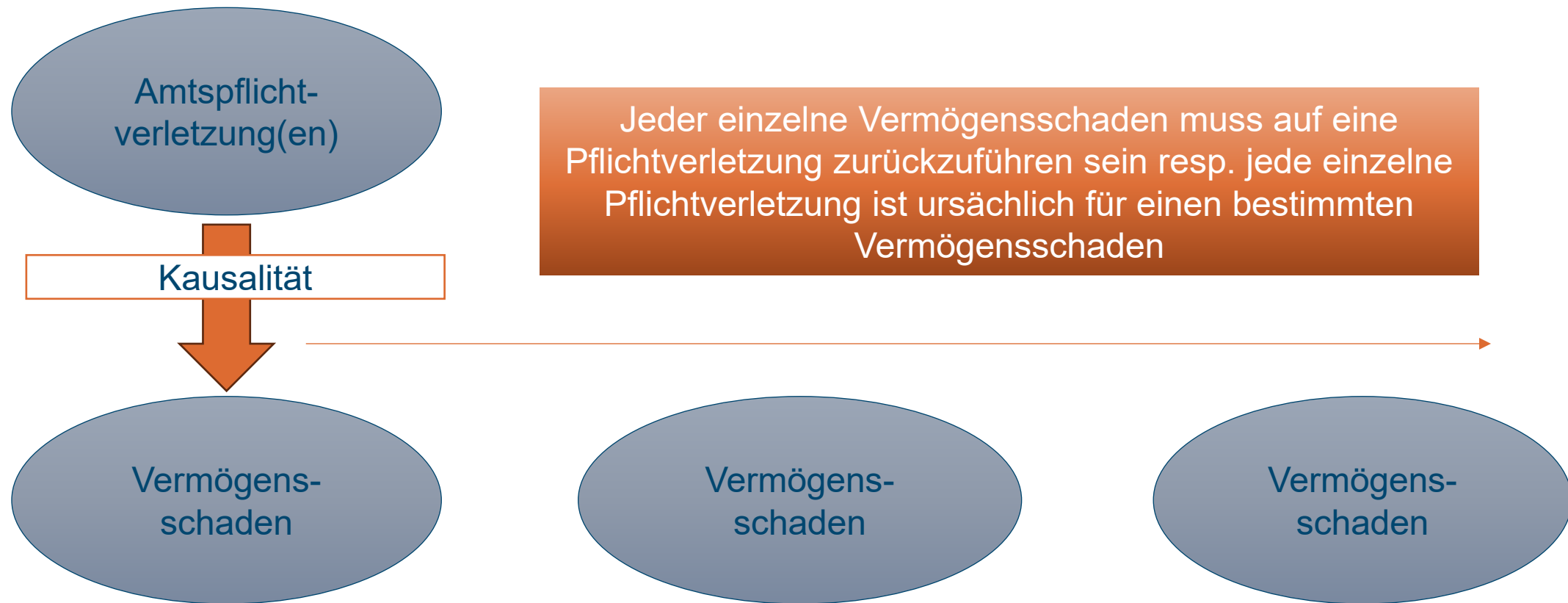
### Amtspflicht

Beachtung von Gesetz, Rechtsvorschriften und Rechtsprechung, richtige Auslegung von Gesetzen, zügige Entscheidung von Anträgen, pflichtgemäße Ermessensprüfung, etc.

### Kausaler Schaden

Projektvorlaufkosten, Personalkosten, Zinserhöhung, Herstellerkosten, etc.

# Klageumstellung und Amtshaftungsklage



# Klageumstellung und Amtshaftungsklage

---

Wie verhilft das verwaltungsgerichtliche Verfahren zum erfolgreichen Amtshaftungsanspruch?

- „festgestellte“ Pflichtverletzung der Behörde zu einem bestimmten Zeitpunkt
- Entscheidungsgründe des verwaltungsgerichtlichen Urteils entfalten Bindungswirkung im Amtshaftungsprozess vor den Zivilgerichten
- Zivilgerichte müssen nämlich bei der Amtspflichtverletzung die Rechtswidrigkeit des Verwaltungshandeln prüfen (also eine öffentlich-rechtliche Prüfung vornehmen)

# Visuelle Abwechslung

---



# Klageumstellung und Amtshaftungsklage

„**Gretchenfrage**“: Formulierung des (richtigen) Klageantrages

Fortsetzungs-  
feststellungsklage

## Klageumstellung

gleicher Klagegegenstand; begehrte  
Feststellung ist erheblich; nutzbar für den  
Amtshaftungsprozess; Prozess ist nicht  
offensichtlich aussichtslos

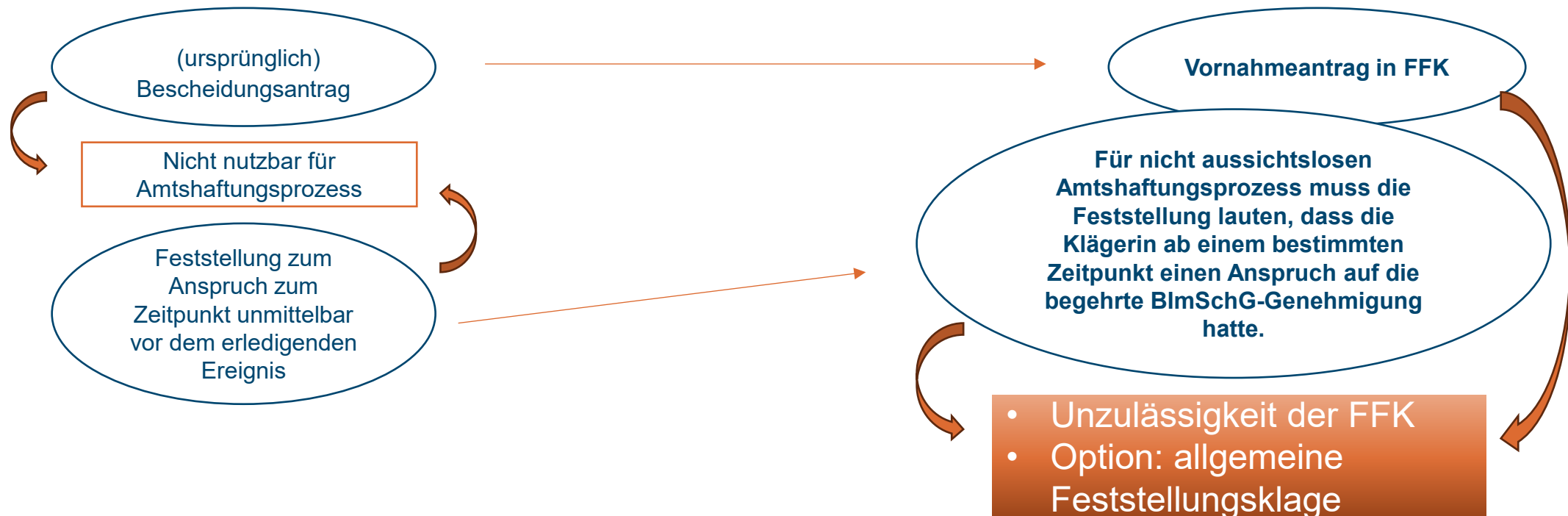
Allgemeine  
Feststellungsklage

## Klageänderung, § 91 VwGO

Zustimmung Beteiligten oder  
Sachdienlichkeit (Prozesswirtschaftlichkeit)

# Klageumstellung und Amtshaftungsklage

## Problem der Zulässigkeit bei der Antragsumstellung in eine Fortsetzungsfeststellungsklage



# Visuelle Abwechslung

---



Quelle: [https://de.wikipedia.org/wiki/Finanzgericht\\_Mecklenburg-Vorpommern](https://de.wikipedia.org/wiki/Finanzgericht_Mecklenburg-Vorpommern)

14.11.2025

# Rechtsprechung

---

## Zulässige Klageänderung in eine allgemeine Feststellungsklage:

OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 16.10.2025 – 5 K 27/23 (Entscheidungsgründe?)

→ **IWP - Entscheidung**

OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 07.05.2025 – 5 KS 11/22 (Klage zulässig, aber unbegründet)

# Drei Fragezeichen ? ? ?

Fazit

Probleme

Empfehlung

# GEDANKENPAUSE

---

# Zwischen Kooperation und Kartell – Wie Sie Risiken vermeiden

---

Rechtsanwältin Christiane Strohmer

# Ziel dieses Vortrages:

---

## Sensibilisierung für die kartellrechtlichen Stolpersteine!

Klar ist:

Zusammenarbeit von Wettbewerbern kann den Wettbewerb behindern.

Kooperationen zwischen Wettbewerbern sind besonders risikoreich, denn der freie Wettbewerb steht unter besonderem Schutz.

### Ziele des freien Wettbewerbs:

- Steigerung der Leistungsfähigkeit der Wirtschaft
- Förderung von Innovationen
- Erhöhung der Auswahl für Verbraucher
- Senkung von Preisen
- Verbesserung der Qualität
- Verhinderung von Missbrauch von Marktmacht

# Kooperationen in der Windenergie

## Kooperationen in der Windenergie sind vielfältig:

### Themen

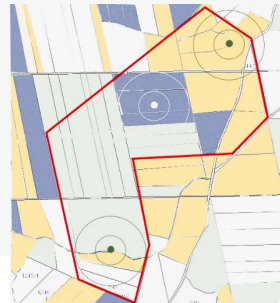
- Flächensicherung
- Gemeinsame Projektentwicklung
- Gemeinsame Projektrealisierung

### Arten von Vereinbarungen

- Unverbindliche Abstimmungen
- Lol / Eckpunktepapier
- Kooperationsvertrag

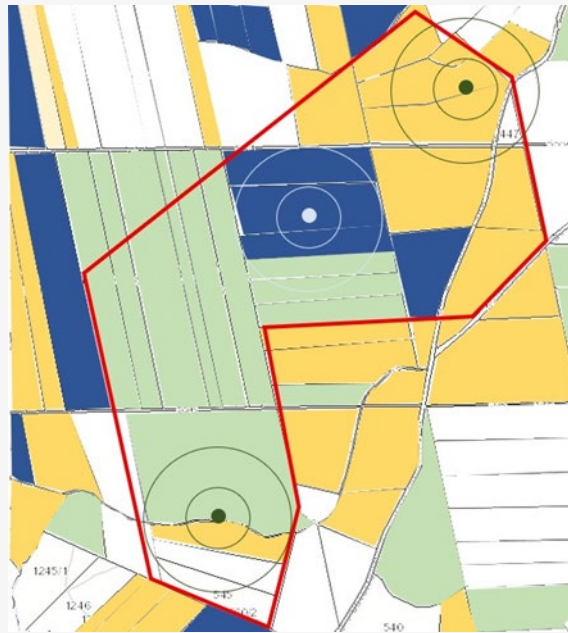
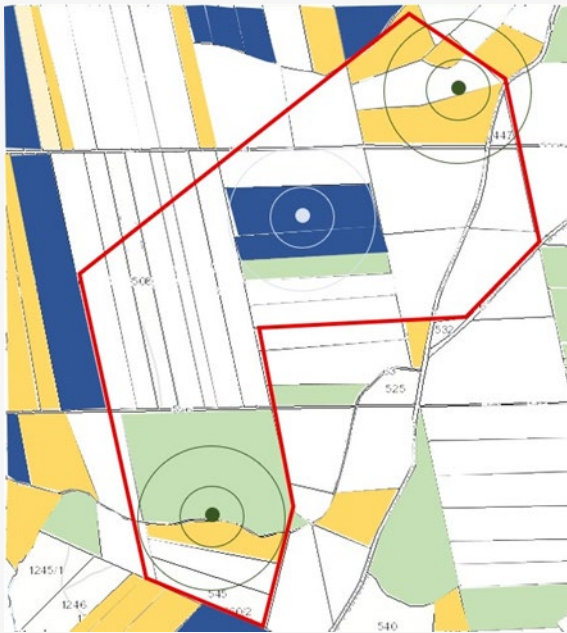
### Ziel von Kooperationen

- Effizienzsteigerung
- Kostenminimierung
- Zeitersparnis



# Kooperation in der Windenergie

Beispiel:



# Warum Kartellrecht?

---

*Warum müssen wir uns überhaupt mit dem Kartellrecht auseinandersetzen?*

*Betrifft das nicht nur die Riesen am Markt?*

*Ist das nicht nur Kontrolle von Zusammenschlüssen?*



**Beispiele:** *Kebab-Kartell 2023 – Preisabsprachen zwischen fünf Dönerläden in Ried, Oberösterreich*

<https://www.derstandard.at/story/2000145110909/kebab-verkaeufer-erhoekten-gleichzeitig-preise-behoerde-intervenierte>

*Döner-Kartell 2002 – Preisabsprachen zwischen Dönerläden in Hannover*

<https://www.spiegel.de/wirtschaft/preisabsprachen-das-doener-kartell-von-hannover-a-182198.html>

*Eiskartell 2017 – Ermittlungen gegen drei Eisdienbesitzer aus Tübingen*

<https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse-und-oeffentlichkeitsarbeit/pressemitteilung/pid/kartellrechtliches-ermittlungsverfahren-wegen-des-verdachts-auf-preisabsprachen-beim-eis-in-tuebinge>

# Basics Kartellrecht

## Gesetzliche Grundlagen:

Art. 101ff Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union  
(AEUV)

Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen  
(GWB)

Vereinbarungen zwischen Unternehmen, die den Wettbewerb behindern, sind verboten.

### Tatbestand des sanktionierten Verhaltens:

- Vereinbarung zwischen Unternehmern
- Beeinträchtigung des Wettbewerbs
- Spürbarkeit

### Wichtige Parameter, die zu definieren sind:

- Bestimmung des relevanten Marktes
- Bestimmung der Marktmacht
- Bestimmung der Auswirkungen der Vereinbarung


# Basics Kartellrecht

Auf welchen Märkten wirkt sich die Zusammenarbeit von Wettbewerbern aus?



vorgelagerter Markt

Wirken Kooperationen in der Windenergie auf vorgelagerte Märkte?



Zusammenarbeit

nachgelagerter Markt



Wirken Kooperationen in der Windenergie auf nachgelagerte Märkte?

# Basics Kartellrecht

Wie wirkt sich eine Zusammenarbeit aus?



## Vorgelagerter Markt

- Anbieter erhalten zu niedrige Preise
- Qualitätsstandards werden beeinflusst
- Vertragskonditionen werden schlechter



## Zusammenarbeit

- Abgestimmtes Einkaufsverhalten
- Preisabsprachen
- Marktaufteilung



## Nachgelagerter Markt

- Anstieg von Preisen
- Schlechtere Qualität
- Verringerung der Vielfalt

# Kooperationen in der Windenergie

---

## Typische Fälle für horizontale Vereinbarungen (d. h. zwischen Wettbewerbern)

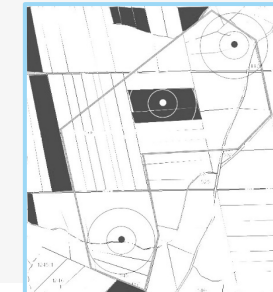
### Einkaufsvereinbarungen

- Beispiel:
- gemeinsame Flächensicherung
  - gemeinsame Beauftragung von Gutachten
  - gemeinsame Beauftragung von Bauleistungen



### Produktionsgemeinschaften

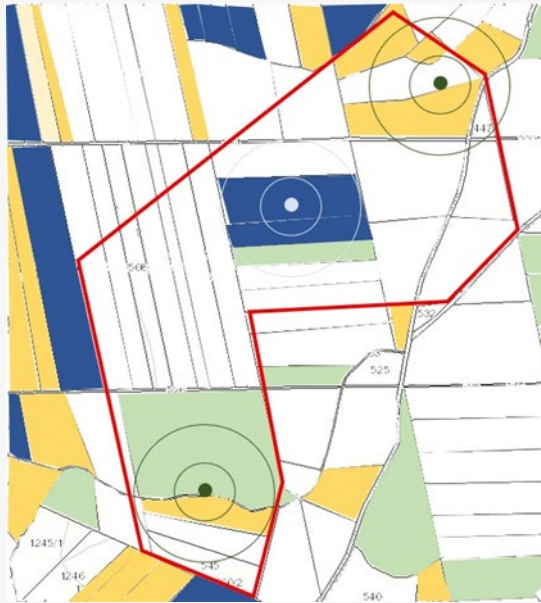
- Beispiel:
- gemeinsame Beantragung der Genehmigung
  - gemeinsame Planung der Infrastruktur



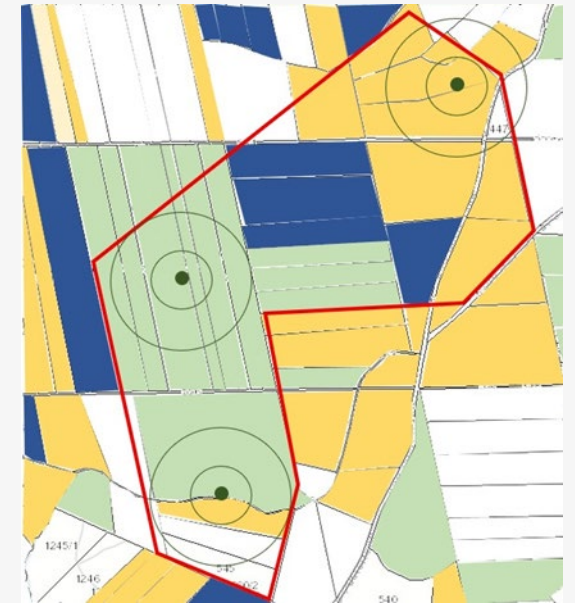
### Informationsbeschaffung

- Beispiel:
- Austausch von Gutachten

# Einkaufsvereinbarungen am Beispiel der Flächensicherung



...mes A  
...herung  
...eilung  
...ng von  
...rachen



# Einkaufsvereinbarungen am Beispiel der Flächensicherung



## Vorgelagerter Markt

- Anbieter erzielen niedrigere Preis
- Anbieter erhalten schlechtere Konditionen
- Anbieter haben keine Wahlmöglichkeit



## gemeinsame Flächensicherung

- Gemeinsames Auftreten
- Doppelsicherung
- Marktaufteilung
- Abstimmung von Konditionen
- Preisabsprachen



## Nachgelagerter Markt

Wirken Kooperationen in der Windenergie auf nachgelagerte Märkte?

# Exkurs: Preisbildung Strompreis

## Auswirkungen auf nachgelagerte Märkte?

Wettbewerb bildet eine wesentliche Grundlage für weitere Wettbewerbsparameter, bspw. Preis

### Bestimmung des Stromverkaufspreises?

- EEG-Förderung
- Marktwert
- PPA

Marktwert  
(Börsenpreis)

Marktprämie

PPA

### Spürbarkeit

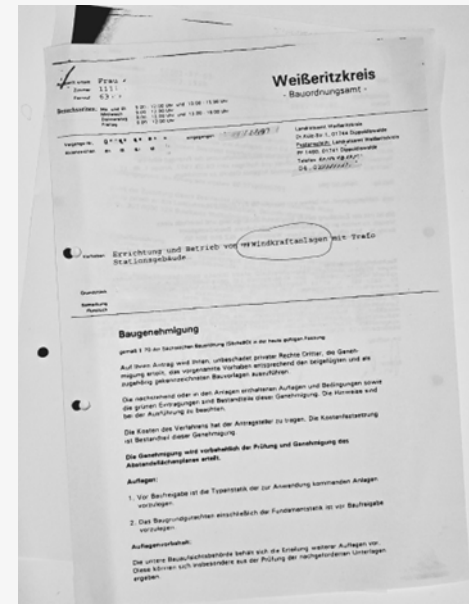
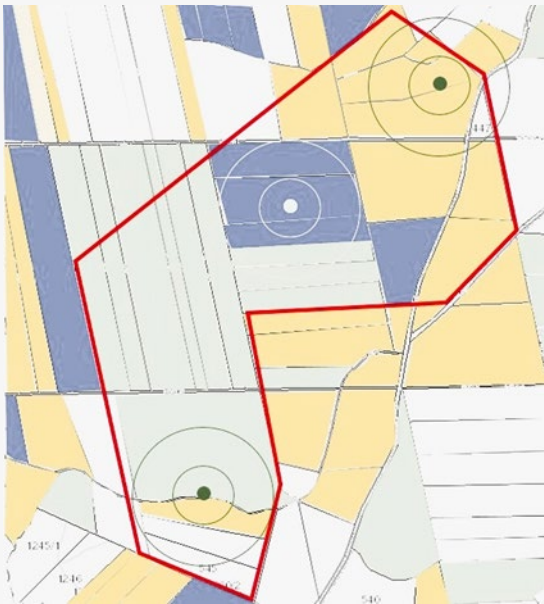
Bagatellgrenzen des Bundeskartellamtes: 10% Marktanteil am relevanten Markt

[https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Publikation/DE/Bekanntmachungen/Bekanntmachung%20-%20Bagatellbekanntmachung.pdf;jsessionid=994EDAF0A0A557C67CF24140C400849D.1\\_cid362?\\_\\_blob=publicationFile&v=6](https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Publikation/DE/Bekanntmachungen/Bekanntmachung%20-%20Bagatellbekanntmachung.pdf;jsessionid=994EDAF0A0A557C67CF24140C400849D.1_cid362?__blob=publicationFile&v=6)

Jahresverbrauch von Strom in Deutschland: ca. 500 TWh = 500.000 GWh = 500.000.000 MWh

Jahreserzeugung von Strom einer WEA: ca. 20 MWh

# Produktionsgemeinschaften – gemeinsame Beantragung der Genehmigung



## Produktionsgemeinschaften – gemeinsame Beantragung der Genehmigung



### Vorgelagerter Markt

Sind Auswirkungen auf vorgelagerte Märkte denkbar?



### gemeinsame Beantragung der Genehmigung

- Nutzung von Spezialisierungen
- Nutzung von freien Kapazitäten



### Nachgelagerter Markt

Sind Auswirkungen auf nachgelagerte Märkte denkbar?



## Einkaufsvereinbarungen gemeinsame Beauftragung



## Einkaufsvereinbarungen gemeinsame Beauftragung



### Vorgelagerter Markt

- Anbieter erzielen niedrigere Preis
- Anbieter erhalten schlechtere Konditionen



### gemeinsame Beauftragung

- Gutachten
- Bauleistungen



### Nachgelagerter Markt

Sind Auswirkungen auf  
nachgelagerte Märkte denkbar?



# Informationsbeschaffung Austausch von Kartierungen oder Gutachten



## Informationsbeschaffung Austausch von Kartierungen oder Gutachten



### Vorgelagerter Markt

- Verletzung von Urheberrechten?
- Anbieter erzielen keine Vergütung



### Austausch von Gutachten

- Kartierungen
- Naturschutzfachliche Gutachten
- Windgutachten



### Nachgelagerter Markt

Sind Auswirkungen auf nachgelagerte Märkte denkbar?

# Vermeiden von Stolpersteinen

---

- Tauschen Sie keine sensiblen Wirtschaftsdaten aus
- Beschränken Sie sich auf das Notwendige!
- Begleiten Sie den Verhandlungsprozess durch ein Compliance Team!
- Prüfen Sie den Vertragstext auf kartellrechtlich problematische Formulierungen.
- Vermeiden Sie Kernbeschränkungen, bspw. Preisabsprachen, Gebietsaufteilungen



# Fazit:

---

1. Kartellrecht ist ein wichtiges Thema der Compliance
2. Was machen Sie, wenn Sie einen kartellrechtlichen Verstoß registrieren?
  - Rufen Sie Ihren Anwalt an! 📞
  - Entwickeln Sie mit ihm eine Strategie!
  - Möglichkeiten: Selbstanzeige unter Nutzung der Kronzeugenregelung



# GEDANKENPAUSE

---

# Vom Engpass zur Lösung – Netzanschluss im Wandel

---

Wie Projektentwickler die Ansprüche aus  
§§ 8 Abs. 1, 8 Abs. 6 und 12 EEG strategisch nutzen

Rechtsanwalt Ingo Eisenreich und Rechtsanwalt Christian Bögl



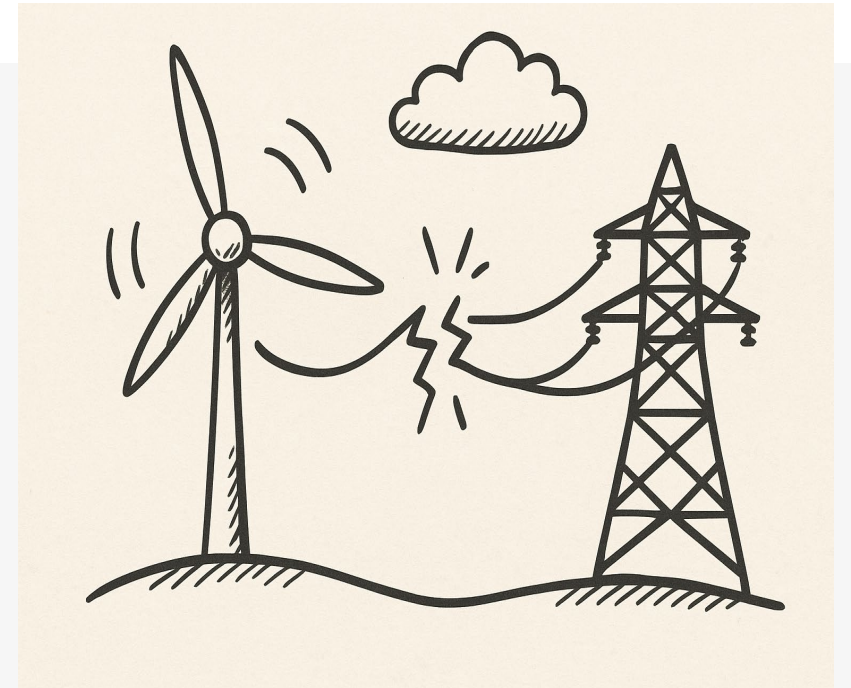
## Ihr Projekt ist bereit – aber der Netzbetreiber schweigt

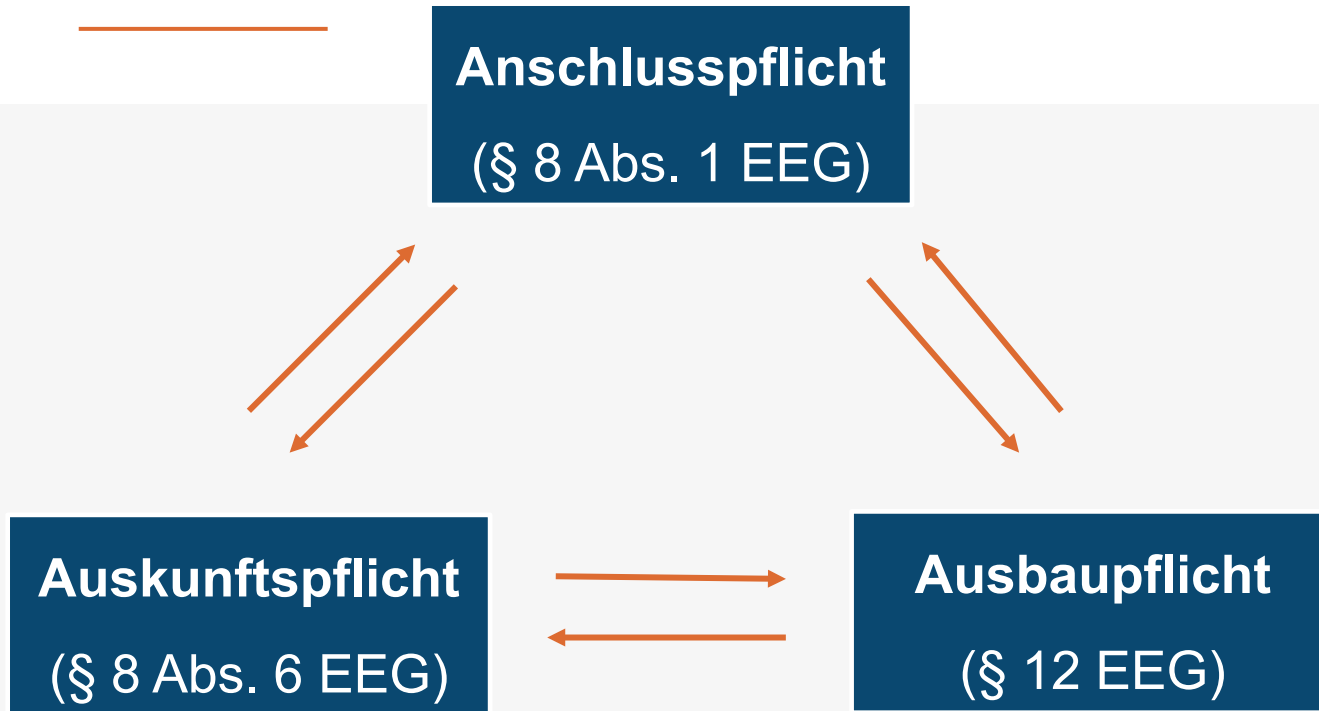
---

Funkstille

Ablehnung

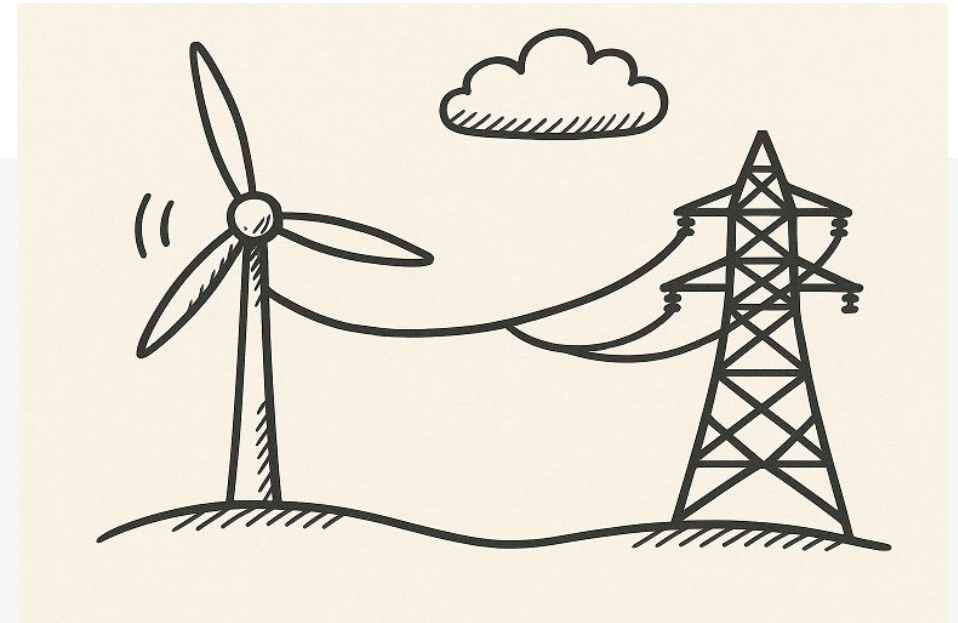
Ausweichpunkte





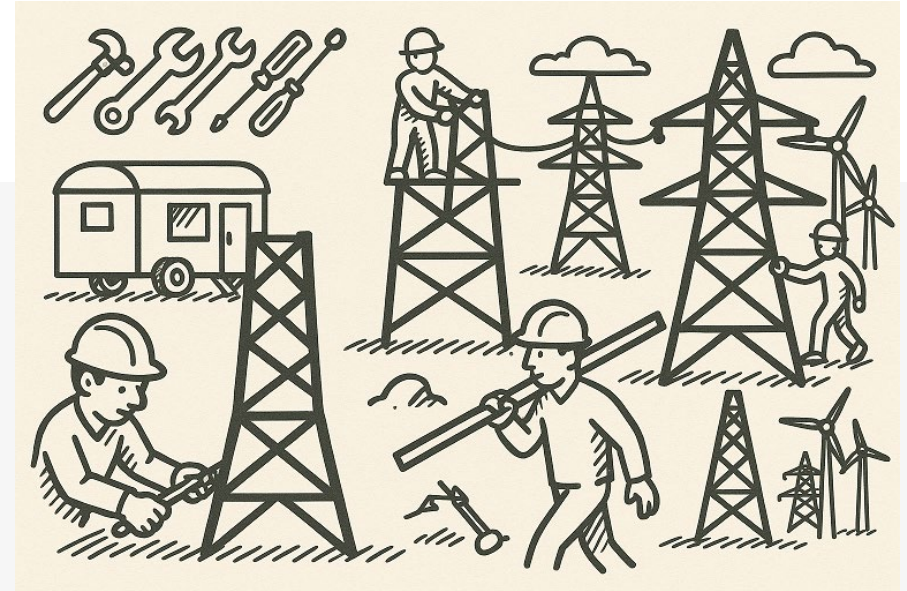
## Anspruch auf Netzanschluss § 8 Abs. 1 EEG

Netzbetreiber müssen Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien [...] unverzüglich vorrangig an der Stelle an ihr Netz anschließen, die im Hinblick auf die Spannungsebene geeignet ist und die in der Luftlinie kürzeste Entfernung zum Standort der Anlage aufweist...



## Anspruch auf Netzausbau § 12 EEG

Netzbetreiber müssen **auf Verlangen** der Einspeisewilligen unverzüglich ihre Netze entsprechend dem Stand der Technik optimieren, verstärken und ausbauen, um die Abnahme, Übertragung und Verteilung des Stroms aus erneuerbaren Energien [...] sicherzustellen.



## Auskunftsanspruch § 8 Abs. 6 EEG

Netzbetreiber müssen Anschlussbegehrenden [...] unverzüglich, spätestens aber innerhalb von acht Wochen, mit dem Ergebnis ihrer Netzverträglichkeitsprüfung Folgendes übermitteln:

einen Zeitplan für die unverzügliche Herstellung des Netzanschlusses mit allen erforderlichen Arbeitsschritten ...

alle Informationen, die Anschlussbegehrende für die **Prüfung des Verknüpfungspunktes** benötigen, sowie auf Antrag die für eine Netzverträglichkeitsprüfung erforderlichen Netzdaten,...



## Vom Anspruch zur Aktion – 3 Tools, die wirken

---

Die richtigen Fragen stellen

Rechte einfordern

Evaluation = Nachfassen und Handeln



## Was passiert in der Praxis?

---

Verknüpfungspunkt zugewiesen

Reservierung NVP 43,2 MW bis 30.04.2025

BImSchG-Genehmigung erhalten

Ausschreibungstermin 01.08.2025

Verlängerungsantrag gestellt – keine Antwort vom Netzbetreiber



## Vom Stillstand zur Bewegung – 43,2 MW gesichert

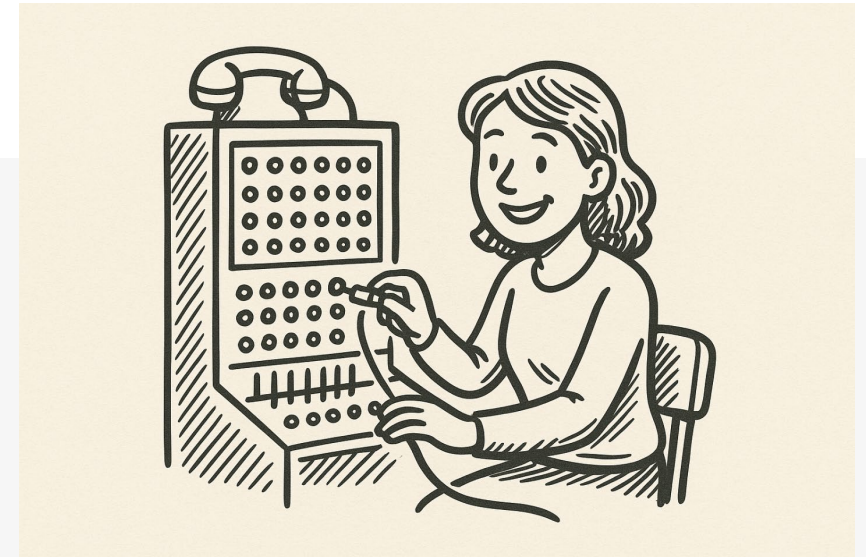
---

31.05. & 21.07. – Fristsetzung + § 83-Androhung

Gezielte Kontaktaufnahme über KI-Recherche

24.07. – Verlängerung erteilt!

01.08. (Erfolgreiche) Teilnahme an Ausschreibung



## Wenn der Netzbetreiber blockiert – so gehen Sie vor

---

Frist setzen & dokumentieren

Projektfortschritt belegen

Eskalation vorbereiten (§ 83, BNetzA)

Keine Drohung – professionelle Durchsetzung



## Fazit & Motivation

---

„Recht kennen. Kommunikation steuern. Tempo halten“

Der Netzanschluss ist kein Gnadenakt – er ist Ihr gesetzlicher Anspruch



# GEDANKENPAUSE

---

# Laden erfolgreich - Zur rechtssicheren Genehmigung von Batteriegroßspeichern

---

Rechtsanwalt Philipp Döhmel

Rechtsanwältin Christiane Strohmer

## Überblick: Ziel & Kernthesen

---

- These 1 – “Netzdienlichkeit” ist kein planungsrechtliches Kriterium: Das Dienen in § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB ist bodenrechtlich auszulegen (“mehr als förderlich, weniger als erforderlich”), energiewirtschaftliche Kategorien wie “Netzdienlichkeit” gehören nicht zum Prüfprogramm der Bauaufsicht.
- These 2 – Eigenständige Privilegierung ist der Regelfall: (Groß-)Batteriespeicher sind typischerweise Vorhaben der öffentlichen Stromversorgung, speisen in das Netz der Allgemeinheit ein und sind leitungsgebunden; daraus folgt regelmäßig Ortsgebundenheit i.S.v. § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB.
- These 3 – Mitgezogene Privilegierung als Auffanglösung: Fehlt ausnahmsweise die eigenständige Privilegierung, kommt eine Nebenanlage etwa zum Umspannwerk (räumlich-funktionale Zuordnung, Unterordnung) in Betracht; Orientierungswerte (ca. 2 ha/8 m) zeigen die Grenze zur eigenständigen Infrastruktur.
- These 4 – Beschleunigungsziel & öffentl. Interesse: § 11c EnWG stellt Speicher in das überragende öffentliche Interesse; Planungs- und Genehmigungsprozesse sollen dadurch beschleunigt werden.

## Ausgangslage & Zielbild

---

- Batteriespeicher sind zentral für Netzstabilität und die Nutzung fluktuierender Erzeugung.
- Standorte häufig im Außenbereich nahe Umspannwerken / Netzverknüpfungspunkten
- Behördenpraxis uneinheitlich → Verzögerungen. Ziel: klares Prüf- und Argumentationsraster.

## Prüfprogramm & Rechtsrahmen

---

- Bauordnungsrecht (LBO): v. a. Brandschutz; keine Listung in 4. BImSchV → baurechtliche Genehmigung
- Bauplanungsrecht: § 35 BauGB (Außenbereich)
- Zwei Pfade: eigenständige Privilegierung (§ 35 Abs. 1 Nr. 3) oder „mitgezogene“ Privilegierung

## § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB: „Dienen“ bodenrechtlich

---

- BauGB ist Bodenrecht: Maßstab sind bodenrechtliche, nicht energierechtliche Kriterien
- „Dienen“ = räumlich-funktionale Zuordnung; mehr als förderlich, aber weniger als erforderlich
- Anschluss an öffentliches Versorgungsnetz → Bezug zur Allgemeinheit; Betreiberform egal

## „Netzdienlichkeit“ ≠ Genehmigungsvoraussetzung

---

- Im EnWG nicht legaldefiniert; in § 35 BauGB nicht vorgesehen
- Kompetenztrennung: Bauaufsicht prüft Bodenrecht, nicht EnWG-Kriterien
- Temporärer Charakter (z. B. § 11a EnWG) untauglich für dauerhafte Bodeninanspruchnahme

## Öffentliche Versorgung & Betreiberform

---

- Versorgung der Allgemeinheit genügt („öffentlich“) – nicht nur Eigenbedarf
- Private Betreiber zulässig; entscheidend ist die Einspeisung ins öffentliche Netz
- Batteriespeicher erbringen Systemdienstleistungen, bleiben aber keine Netzkomponente im Eigentum des NB

## Eigenständige Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB

---

- Speicher als Vorhaben der Stromversorgung (Re-Einspeisung, Transport/Pufferung)
- Leitungsgebunden → spezifische Standortbeziehung zum Netzverknüpfungspunkt
- Damit grundsätzlich typische Außenbereichsanlage

## Ortsgebundenheit konkretisieren

---

- Nähe zum Verknüpfungspunkt verkürzt Leitungen → Schonung des Außenbereichs
- Lokale Leistungserbringung (Verluste, Netzstützung) erfordert Standortnähe
- Innenbereichs-Alternativen heben Ortsgebundenheit nicht auf

## Systemdienlichkeit & Beschleunigung

---

- § 11c EnWG: Speicher im überragenden öffentlichen Interesse; dienen Versorgungssicherheit und wirtschaftlichen Fortkommen (Preisstabilität)
- Privilegierung fördert Verfahrensbeschleunigung; Bauleitplanung oft verzögernd
- Politischer Rückenwind (Bundesrat) für klarstellende Regelung

## „Mitgezogene“ Privilegierung als Nebenanlage

---

- Teilnahme an der Privilegierung z. B. von Windenergieanlagen (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) oder PV-Parks (§ 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB)
- Voraussetzungen: räumlich-funktionale Zuordnung, Unterordnung (Fläche/Funktion)
- Orientierung: ab  $\approx 2$  ha/8 m Höhe eher eigenständige Infrastruktur (Ref-E)

## Praxis-Checkliste: Argumentationsleitfaden

---

- Zweckbestimmung: öffentliche Stromversorgung (keine Eigenbedarfsanlage)
- Leitungsgebundenheit & Netzanschluss (Verknüpfungspunkt) belegen
- Ortsgebundenheit: Netzverluste, lokale Netzstützung, Außenbereichsschonung
- „Netzdienlichkeit“ nur als Leistungsfähigkeit, nicht als Muss-Kriterium
- Umgang mit Ländererlassen: Kompetenztrennung BauGB/EnWG herausarbeiten

## Das Fazit in vier Sätzen

---

- 1) „Netzdienlichkeit“ ist kein Tatbestandsmerkmal des § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB.
- 2) Speicher sind regelmäßig eigenständig privilegiert; „hilfsweise mitgezogene Privilegierung“.
- 3) Ortsgebundenheit folgt aus Leitungsgebundenheit & Außenbereichsschonung.
- 4) Das beschleunigt die Umsetzung und stärkt die Systemstabilität.
- 5) Und das Beste kommt (vielleicht) „zum Schluss“ ....**

---



Boom!

## Was ist passiert? Brandaktuell...

Gestern veröffentlicht Änderungsantrag der CDU/CSU- und SPD-Fraktionen zur aktuellen EnWG-Novelle (Beschlussempfehlung mit eigener Privilegierung für Batteriespeicher in § 35 Abs. 1 Nr. 11 BauGB-E:

1) Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es[...]

**11. der Speicherung von elektrischer Energie in einer Batteriespeicheranlage mit einer Speicherkapazität von mindestens einer Megawattstunde dient.**

Bislang „bloß“ Beschlussempfehlung!

Die 2./3. Lesung der EnWG-Novelle) im Deutschen Bundestag ist für Donnerstag, den 13. November 2025, vorgesehen – stay tuned...

# GEDANKENPAUSE

---

# Batteriegroßspeicher

---

Was hat das mit der Kundenanlage zu tun?

# EuGH Donnerschlag

---

Urteil vom 28.11.2025, Az.: C-293/23

Die Richtlinie kennt keine Kundenanlage, also weg damit!

Ein Netz ist dann gegeben, wenn:

- es sich um eine Energieanlage zur Weiterleitung von Strom handelt,
- auf der Ebene der Hoch-, Mittel- oder Niederspannung,
- der zum Verkauf an Großhändler und Endkunden bestimmt ist.



Weiter  
Netzbegriff

# Folgen des Donnerschlags

---



## Fallen kundeneigene Netze jetzt in den regulierten Bereich?

## Müssen Betreiber von kundeneigenen Netzen jetzt Netzbetreiberpflichten erfüllen?

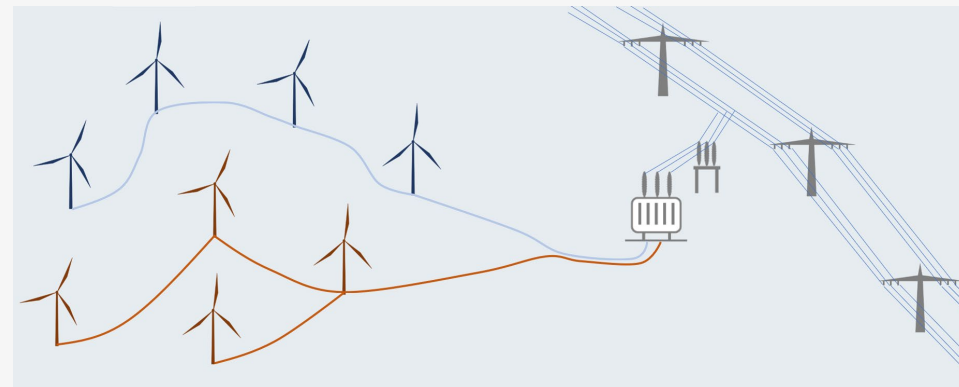
- Genehmigungspflicht nach § 4 EnWG
- buchhalterische und informatorische Entflechtung den Netzbetriebs von der übrigen Tätigkeit nach § 6 EnWG
- Verbot des Betriebs von Ladepunkten nach § 7c EnWG
- Grundsätzliches Verbot des Betriebens von Speichern nach § 11b EnWG, Ausnahmen durch Regulierungsbehörde möglich
- allgemeine Betreiberpflichten nach § 11 EnWG
- Systemverantwortung und Redispatch
- Netzausbaupflicht
- Netzanschlusspflicht einschließlich Mitwirkungs- und Auskunftspflichten
- Veröffentlichungspflichten
- Führung eigener Bilanzkreise
- Messstellenbetrieb
- Kalkulation und Veröffentlichung von Netzentgelten
- Zahlung von Förderung (Marktprämie/Einspeisevergütung)

# Folgen des Donnerschlags

Was macht nach dem EuGH ein kundeneigenes Netz zum regulierten Netz?

- Energieanlage zur Weiterleitung von Strom,
- auf der Ebene der Hoch-, Mittel- oder Niederspannung,
- der zum Verkauf an Großhändler und Endkunden bestimmt ist.

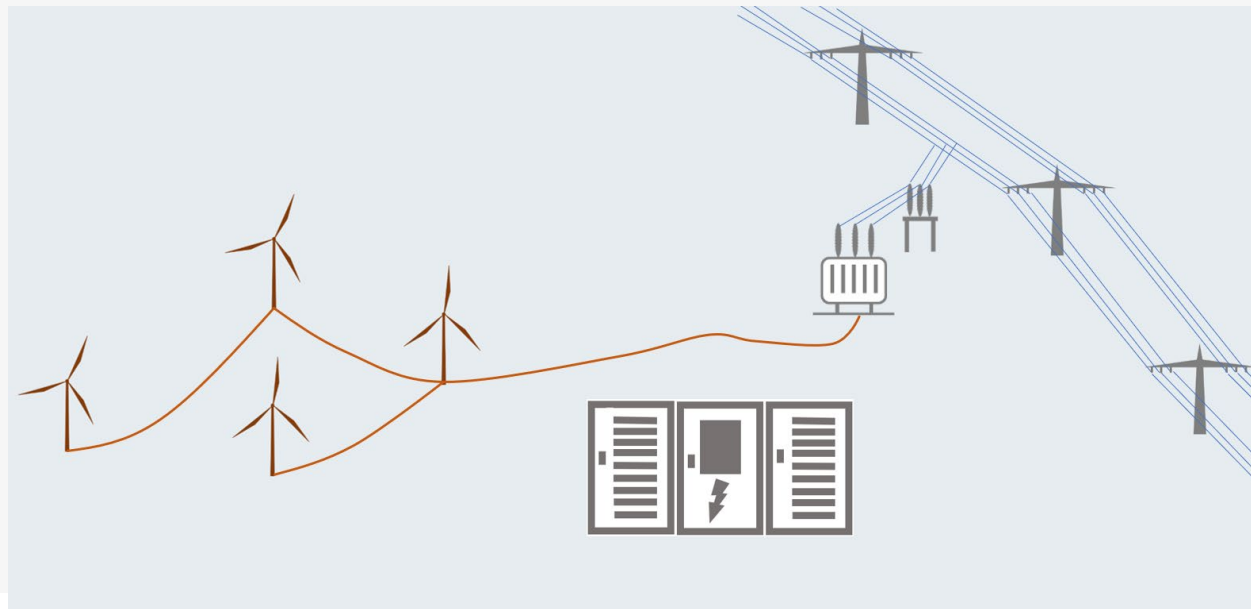
Ist die einfache Einspeiseinfrastruktur jetzt auch schon ein reguliertes Netz?



# Folgen des Donnerschlags

---

Macht der Anschluss eines Verbrauchers ein kundeneigenes Netz zum regulierten Netz?



# Folgen des Donnerschlags

---

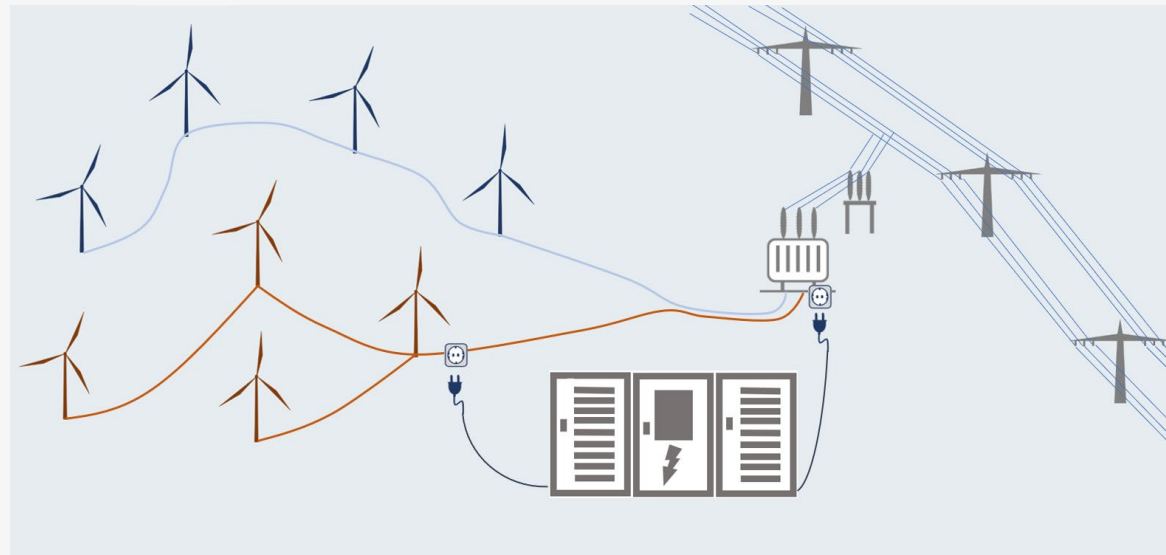
Macht der Anschluss eines Verbrauchers ein kundeneigenes Netz zum regulierten Netz?



# Folgen des Donnerschlags

---

Macht der Anschluss eines Verbrauchers ein kundeneigenes Netz zum regulierten Netz?



# Lösungsansätze

## Eigentumsrechtliche Strukturierung

### Wem gehört der Speicher?

Der Speicher gehört dem  
Windparkbetreiber

Der Speicher gehört der  
Infrastrukturgesellschaft

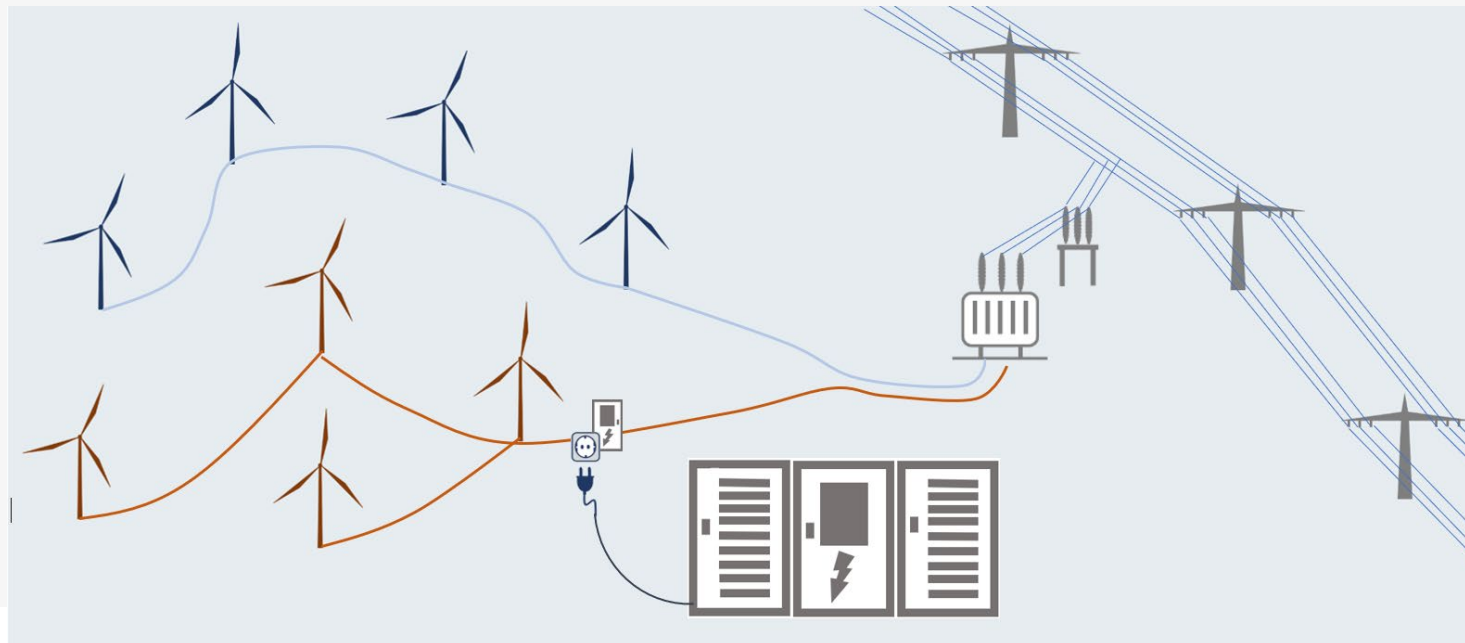
Der Speicher gehört  
einen Dritten

Das Risiko, in den regulierten Bereich zu fallen, steigt!

# Lösungsansätze

---

## Technische Umsetzung – Wo wird der Batteriespeichers angeschlossen?



# GEDANKENPAUSE

---

# Besuchen Sie uns am Stand 5

Ikert-Tharun | Wähling und Partner  
Rechtsanwälte PartG mbB

---

Bahnhofstraße 1, 01662 Meißen  
Tel. 03521 4119-0

[beratung@iw-partner.de](mailto:beratung@iw-partner.de)

[iw-partner.de](http://iw-partner.de)